

ihm die Bestimmungen des §. 34. in Wirksamkeit.

§. 59.

Ein jährliches Hintersassgeld ist ein Hintersasse an die Gemeinde zu zahlen nicht schuldig; überhaupt wird das Hintersassengeld hiemit gänzlich aufgehoben. Hintersassengeld.

§. 60.

Die dem Lande zugewachsenen fremden Leute, welche nicht mehr entfernt werden können, und die in früheren Zeiten aufgenommenen sogenannten Staatsbürger, welche nicht ausdrücklich einer bestimmten Gemeinde zugewiesen worden sind, werden als Hintersassen jener Gemeinde erklärt, in welcher jene bei Erscheinung dieses Gesetzes ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, und von der Gemeinde nicht etwa des blossen zeitlichen Erwerbs wegen geduldet worden sind. Zuteilung der Staatsbürger und Fremden.

§. 61.

Personen aus fremden Staaten, die sich nur des Erwerbes wegen zeitlich im Fürstenthume aufhalten, geniessen weder die Gemeinderechte, noch die Rechte der Hintersassen, haben aber auch keine Gemeindelasten zu tragen. Sobald sie ein Haus oder Gründe eigenthümlich erwerben, selbst ohne ihre früheren ausländischen Heimatrechte aufzugeben, sind sie hinsichtlich der damit verbundenen Lasten und Vortheile wie die Hintersassen zu behandeln, mit Ausnahme der nur Staatsbürgern des Fürstenthumes zustehenden Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes. Fremde.

§. 62.

Wer aus fremden Staaten, ohne sich im Fürstenthum aufzuhalten, in diesem unbewegliches Eigenthum besitzt, hat die damit verbundenen Leistungen nach dem Steuerfusse zu jener Gemeinde zu entrichten, in deren Bezirke das Eigenthum liegt.»